

Hygienekonzept für Proben des Prinzregenten Ensemble München e.V.

Stand: 19. September 2021

erstellt auf folgenden Grundlagen: „Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 13. September 2021 sowie „Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayInfSMV) vom 1. September 2021“

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln:

- Die Teilnahme an Proben und Zusammenkünften ist stets freiwillig und erfolgt auf eigenes Risiko.
- Das Einhalten der Hust- und Nies-Etikette (in die Armbeuge husten oder niesen) muss selbstverständlich sein; ebenso kein Körperkontakt, kein Händeschütteln sowie das Vermeiden des Berührens von Augen, Mund und Nase.
- An der Probe darf nicht mitwirken, wer in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatte oder Symptome aufweist, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen. Teilnehmer, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen nicht zur Probe erscheinen.
- Sollten Personen während der Probe Symptome mit Verdacht auf COVID-19 entwickeln, haben sie umgehend die Probe zu verlassen. Der Vorstand muss hierüber informiert werden; er meldet den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Mitwirkenden zu ermöglichen, wird in jeder Probe eine Anwesenheitsliste geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung und gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Anwesenheitsliste wird so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können. Die Anwesenheitsliste wird nach Ablauf eines Monats vernichtet.
- Laufwege und -richtungen sind soweit möglich vorgegeben und gekennzeichnet.
- Im Probengebäude stehen Möglichkeiten der Handhygiene wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Die Sanitäreinrichtungen werden ausschließlich einzeln aufgesucht.
- Die Nutzung der Garderoben- und Aufenthaltsbereiche ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Türgriffe, Lichtschalter etc. nach Möglichkeit nicht mit der Hand betätigen, besser z.B. mit dem Ellenbogen.
- Gegenstände wie Notenpulte, Noten, Stifte immer selbst mitbringen und nicht durchtauschen. Notenpulte aus dem Probenraum vor und nach der Verwendung gründlich reinigen/wischdesinfizieren.

Mindestabstände, Verhalten während der Probe und Lüftung:

- Im Gebäude gilt für alle anwesenden Personen Maskenpflicht (medizinischer Mund-Nasen-Schutz). Mund-Nasen-Bedeckungen mit Ventil sind nicht erlaubt. Von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sind generell ausgenommen:
 - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen durch eine ärztliche Bescheinigung im Original, die neben dem Namen und dem Geburtsdatum konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen. Während der Probe muss aber ein Mindestabstand nicht mehr zwingend eingehalten werden. Bei den Bläsern wird eine schachbrettartige Aufstellung empfohlen, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion zu minimieren. Querflöten sollten aufgrund der Tonerzeugung am Mundstück und der dadurch bedingten Versprühung der Tröpfchen im Randbereich positioniert sein.
- Alle Musikerinnen und Musiker sollen nur eigene Instrumente und Hilfsmittel verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung von mehreren Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden.
- Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondenswasser der Blasinstrumente muss in Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Anschließend sind die Hände zu waschen oder auch zu desinfizieren. Keinesfalls darf Wasser aus Tonlöchern und Klappen „ausgeblasen“ werden.
- Es werden regelmäßig während der Proben mindestens 10-minütige Lüftungspausen (Querlüften) eingehalten.

3G-Prinzip:

- Falls die 7-Tage-Inzidenz in Landkreis/kreisfreier Stadt größer als 35 ist, dürfen an den Proben nur Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder getestet sind. Die Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise erfolgt durch den Vorstand vor dem Beginn der Probe, außerhalb des Probenraumes. Die Impf- und Genesenen- Nachweise können dem Vorstand vorab per Email als Foto oder pdf zugesandt werden.
- Für nicht Geimpfte oder nicht Genesene ist zwingend der Nachweis eines negativen Testnachweises erforderlich,
- Als Testnachweis ist ein PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden oder ein PoC-Antigentest (Schnelltest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zulässig.
- Selbsttests können vor der Probe können unter der Aufsicht eines Vorstandsmitglieds durchgeführt werden.
- Bei einem positiven Testergebnis darf die Probe nicht besucht werden. Mit der Mitteilung eines positiven Ergebnisses besteht die Pflicht zur Isolation und die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden.

Allgemeines:

- Die Inhalte dieses Hygienekonzepts werden den Beteiligten kommuniziert und sind jederzeit einsehbar.
- Auf die Notwendigkeit der Einhaltung der in diesem Hygienekonzept genannten Punkte seitens der Beteiligten wird in regelmäßigen Abständen hingewiesen.
- Die Einhaltung wird kontrolliert und auf Verstöße wird hingewiesen und adäquat reagiert.

München, 19. September 2021

Der Vorstand